ÜBER

ENTSTEHUNG UND ECHTHEIT DES CORPUS CAESARIANUM

VON

Dr. HEINRICH SCHILLER
K. Gymnasialprofessor.

PROGRAMM

DES

K. HUMANIST. GYMNASIUMS FÜRTH

FÜR DAS

SCHULJAHR 1898/99.

FÜRTH.
BUCHDRUCKEREI VON L. LIMPERT.
1899.

Einleitung.

Nach Ablauf seines Consulatsjahres begab sich Julius Cäsar nach Gallien, wo er von 58—50 vor Chr., also neun Jahre lang, blieb; dann aber verliess er seine Provinz, um mit Pompejus und der Optimatenpartei Abrechnung zu halten. Italien, Spanien und Griechenland, Ägypten, Syrien und Kleinasien, Afrika und nochmals Spanien waren der Schauplatz seiner Thaten, und erst im Jahre 45 konnte er den Bürgerkrieg als beendet ansehen. Was er in diesen 14 Jahren vollbrachte, bildet die Hauptsumme seines an kriegerischen Leistungen besonders reichen Lebens. Und die Geschichte dieser Thaten wollte er selbst schreiben, nicht nur, weil er sich bewusst war, dies besser zu können als andere, sondern auch, weil er die Schriftstellerei in den Dienst seiner persönlichen Politik gestellt hatte.

Um die Form brauchte er nicht verlegen zu sein; hatten doch schon vor ihm führende Männer ihre Memoiren herausgegeben, so besonders Sulla*), und zwar unter dem Titel commentarii, d. h. in Gestalt eines einfachen fortlaufenden Berichtes und somit ohne die künstlerische Gruppierung und rhetorische Ausschmückung des Stoffes, wie man sie

*) Wenn Sueton de gramm. 12 (Roth) sagt: Cornelius Epicadus . . . librum, quem Sylla novissimum de rebus suis imperfectum reliquerat, ipse supplevit, und Div. Jul. 56 von Hirtius bemerkt: qui etiam Gallici belli novissimum imperfectumque librum suppleverit, so beweist diese Konkordanz, das, er an letzterer Stelle nicht notwendig Gall. VIII. praef. 2: novissimumque imperfectum . . . confeci vor Augen gehabt hat was O. Hirschfeld (Hermes 24, 102) annimmt.

I. Die kaiserliche Caesarausgabe.

In seiner um 120 nach Chr. verfassten Cäsarbiographie behandelt Sueton auch die literarische Bedeutung des grossen Römers und hebt dabei das Kommentarienwerk besonders hervor. Da er auch die in unseren Händen befindlichen Supplemente zum Bellum Gallicum und zum B. civile — das 8. Buch des B. Gall., das B. Alexandrinum, das B. Africanum und das B. Hispaniense — im engsten Zusammenhang mit den echten Schriften erwähnt, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Vereinigung der uns vorliegenden 14 Bücher über Cäsars Thaten zu einem Corpus Caesarianum damals bereits erfolgt war. Man nimmt denn auch gewöhnlich an, dass dies sogar schon bald nach Cäsars Tod, also etwa 160 Jahre vor Sueton geschehen ist. Doch hat R. Menge neuerdings geäussert, es sei damals zunächst nur das B. Gallicum (lib. I-VIII) herausgegeben worden, und zwar durch den vorhin erwähnten A. Hirtius. Dagegen sei eine Gesamtausgabe der Schriften Cäsars und speziell der 14 Kommentarien erst unter Augustus erschienen. Von dieser „kaiserlichen" Ausgabe sagt Menge (Neue Philologische Rundschau 1889 S. 148): „Fragen wir uns im allgemeinen, wer nach Cäsars Tod das grösste Interesse daran gehabt habe, dass noch die Gesamtausgabe veranstaltet werde, so kommen wir von selbst auf dessen Adoptivsohn und Erben Oktavianus. Dass O. aber auch thatsächlich das Patronat über die Veröffentlichung von Cäsars Werken und dessen Archiv übernahm, wird ausdrücklich von Sueton bezeugt, der obendrein noch den Gelehrten nennt, der mit der Herausgabe betraut war, nämlich Pompejus Macer. Das betr. Kapitel schliesst ab mit den Worten: quos omnes libellos (es handelt sich um die zu Suetons Zeit nur noch dem Namen nach bekannten Jugendschriften Cäsars) vetuit Augustus publicari in epistula, quam ad Pompeium Macrum, cui ordinandas bibliothecas delegaverat, misit. Wenn aber Augustus einem Bibliothekar verbietet, gewisse

Schriften aus Cäsars Nachlass zu veröffentlichen, so geht daraus hervor: Was von der Gesamtausgabe der Cäsarischen Werke auf uns gekommen ist, das wurde mit Zustimmung des Augustus veröffentlicht. Mit der Wahrnehmung des geschäftlichen Teiles aber hat er den P. Macer betraut . . , der nicht bloss das herausgegeben hat, was von Cäsar selbst fertig oder im Entwurf oder in Bruchstücken vorlag, sondern alles Bedeutsame aus dem Kriegsarchive, auch was von anderen Offizieren der Partei geschrieben war."

Gegen diese Deutung der Worte Suetons bestehen einige Bedenken. Denn er redet zunächst nur von einer Anweisung an den Archivar oder Oberbibliothekar, die dessen spezielle Thätigkeit betrifft, was schon der Relativsatz beweist; dazu gehörte aber die Herausgabe von Büchern nicht. Auch heisst es nicht, dass dem Macer selbst die Herausgabe verboten wurde, sondern jene zweifelhaften Jugendschriften sollten überhaupt nicht publiziert werden. Ein Auftrag vollends, die anderen Werke zu veröffentlichen, muss mit diesem Verbot nicht verbunden gewesen sein und folgt auch nicht daraus. Unsere Archivare erhalten ja auch gelegentlich die Anweisung, gewisse Akten niemand zu verabfolgen. Schliesslich aber fragt es sich noch, ob das Wort p u b l i c a r e bei Sueton v e r ö f f e n t l i c h e n bedeutet. Der jüngere Plinius braucht dasselbe ohne Zweifel so (s. d. Stellen im Antibarbarus); wenn aber Tacitus erzählt (ann. 16,4), das Volk habe den Nero gebeten, ut omnia s t u d i a publicaret, so handelt es sich dabei um öffentliche Produktionen in allerlei Künsten. Ähnliches wird Sueton in der Claudiusbiographie (3) meinen, wo es heisst: saepe e x p e r i m e n t a cuiusque publicavit. Ferner lesen wir Oktavian 43: rhinocerotem, Tiberius 5: simulacrum Felicitatis, und Julius 44: b i b l i o t h e c a s publicare, überall im Sinn von: öffentlich ausstellen oder aufstellen. Und so wird auch an unsrer Stelle zu übersetzen sein: Augustus verbot, dass die Schriften in der öffentlichen Bibliothek a u s g e s t e l l t würden. Denn die V e r ö f f e n t l i c h u n g von Büchern bezeichnet Sueton sonst

mit edere. So Julius 55: orationem; Claudius 41: volumen, Nero 52: carmina, und noch dreimal in den Fragmenten (de gramm. 1. 3. 18). Demnach kann man mit Berufung auf Suetons Worte nicht behaupten, dass Macer eine neue Ausgabe der Kommentarien veranstaltet habe; freilich ist die Möglichkeit einer solchen durch sie auch nicht ausgeschlossen, und jedenfalls war, was damals geschah, nicht ganz bedeutungslos. Die Bibliothek nämlich, welche Augustus ao. 28 vor Chr. eröffnen liess und der Leitung des Macer unterstellte, die Palatina, verwirklichte einen der grossen Plane, mit denen sich Cäsar (Sueton 44) in seinem letzten Lebensjahr getragen hatte, und ging also auf seine Initiative zurück. Er selbst hatte noch den bekannten P. Terentius Varro mit dem Ankauf und der Sichtung grosser Büchersammlungen betraut (bibliothecas Graecas Latinasque quas maximas posset publicare, data Varroni cura comparandarum ac digerendarum). Wie viel Varro gesammelt, und ob sich auch Augustus seiner noch bedient hat, wissen wir nicht; jedenfalls starb er im Gründungsjahr der Palatina. Doch scheint es, dass er seine reichen Kenntnisse dem C. Asinius Pollio zur Verfügung gestellt hat, der dem Augustus zuvorkam und nach seinem Triumph über die Parther ao. 39 aus der Kriegsbeute die erste öffentliche Bibliothek in Rom errichtete. Seine Dankbarkeit für Varros Unterstützung drückte Pollio dadurch aus, dass er vor dem Rollenbehälter, der dessen Schriften enthielt, auch seine Büste aufstellen liess, während er diese Ehre sonst grundsätzlich nur Verstorbenen erwies. In dieser Bibliothek wurden vermutlich auch Cäsars Schriften erstmalig öffentlich ausgestellt. Und wenn sich nun doch nach dem Tode des Hirtius (ao. 43) in dessen Nachlass von den versprochenen 4 Supplementen nur zwei vorfanden, so dass man genötigt war, sich nach Ersatz umzusehen, um das Werk komplet zu machen, so wüsste ich nicht, wer weniger Anstoss genommen haben würde als gerade Varro, die zwei von untergeordneten Personen und in nicht sehr urbanem Latein geschriebenen Kommentarien, die jetzt als B. Africanum und Hispaniense einen Bestandteil des

Corpus Caesarianum bilden, diesem erstmalig hinzuzufügen. Denn Nipperdey hat geurteilt, dass die archaisch-vulgäre Sprache dieser Schriften unter den Gebildeten jener Zeit höchstens bei Varro Gnade gefunden haben dürfte. Die beiden Bücher mögen nach dem Tod des grossen Staatsmannes von spekulativen Buchhändlern veröffentlicht worden sein, und es ist gar nicht ausgeschlossen, dass Hirtius in der Einleitungsepistel zu seinem 8. Buch deshalb von sämtlichen Supplementen als vollendeten spricht, obwohl er erst am zweiten arbeitete, weil er die echten Memoiren gegen die Konkurrenz der unbefugten Publikationen schützen wollte. Jedenfalls war das Corpus Caesarianum ohne jede weitere Veranstaltung von dem Augenblick an fertig, wo eine massgebende Bibliothek oder ein einflussreicher Buchhändler die 14 Rollen als Ganzes dem Publikum darbot.

Möglicherweise geschah dies erst in der Palatina, wo ja unter allen Umständen dem Cäsar ein Ehrenplatz eingeräumt wurde, und eben darauf wird sich die Suetonstelle zunächst beziehen. Deshalb auch interessierte sich Augustus persönlich für die Angelegenheit. Nun ist ja freilich kaum zu bezweifeln, dass in seinem eben erwähnten Briefe an Macer auch das stund, was Sueton kurz zuvor erwähnt: „die Rede Pro Q. Metello ist, wie Augustus nicht mit Unrecht vermutet, wahrscheinlicher von Schreibern, die dem Cäsar nachschrieben, aber seinen Worten nicht recht zu folgen vermochten, als von ihm selbst her ausgegeben (edita!)“. Und: „Auch die Rede Apud milites in Hispania ist, wie Augustus meint, schwerlich von Cäsar selbst.“ Aber auch diese persönliche Teilnahme des Kaisers an der kritischen Sichtung der Schriften beweist zunächst nur für die sorgfältige Ausstellung derselben und noch nicht für Veranstaltung einer grossen Cäsarausgabe. Und doch liegt etwas Ähnliches vor. Denn wenn Alexandria noch im Beginn der Kaiserzeit den renommiertesten Buchhandel besass, so verdankt es dies seiner berühmten Bibliothek, deren Exemplare von den ersten Gelehrten sorgfältig durchgesehen und gereinigt waren, sodass man dort die besten Abschriften herstellen konnte. Dagegen

klagt Cicero z. B. in einem Brief an seinen Bruder Quintus vom J. 54 (III 6,6): „Ich weiss gar nicht, wohin ich mich wegen der gewünschten lateinischen Klassiker wenden soll, da die Abschriften nicht nur schlecht hergestellt, sondern ebenso auch in den Handel gebracht werden.“ In Rom war es also in jener Zeit um das Buchwesen noch schlimm bestellt, und eben diese Verhältnisse sollten durch die Errichtung öffentlicher Bibliotheken gebessert werden. Dann aber hat zweifelsohne gerade das in der Palatina ausgestellte Cäsarexemplar eine hohe Bedeutung gewonnen, und Private wie Buchhändler werden sich künftig hier Abschriften gemacht haben. Indem also Augustus Cäsars Kommentarien in dieser Sammlung ausstellen liess (publicavit), hat er sie wenigstens indirekt neu herausgegeben (edidit). Das Palatinaexemplar gewann kanonische Bedeutung, hatte den Effekt einer Ausgabe. Dabei ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass man die Originale d. h. die Privatexemplare der Autoren ausstellte, was ja in der unter Trajan errichteten Ulpia mit den Kommentarien späterer Kaiser auch geschah.*) In diesem Sinn also könnten wir uns die „kaiserliche Ausgabe“ Menges aneignen. Freilich verbinden wir mit dieser auch sonst andere Vorstellungen als er. Denn Menges weitere Behauptung, wir besässen das Palatinaexemplar noch in den Kodices der Familie β, die alle 14 Kommentarien enthalten und sich von den α-Handschriften ausser durch den Umfang auch durch eine abweichende Textform auszeichnen, ist durch überzeugende Gründe bisher nicht gestützt worden und ist auch an sich nicht recht glaubhaft. Denn wenn M. sagt, für den Verfertiger dieser Ausgabe sei charakteristisch „die nivellierende Thätigkeit betreffs Wortformen, Konstruktion und Wortstellung“ oder: sie sei „schulmeisterlich durchkorrigiert,“ so spricht das doch eher gegen als für die Identität von β mit der Augustusausgabe, die ich mir eventuell als eine auf den besten Quellen aufgebaute

*) Vgl. Dziatzkos Artikel über Bibliotheken (S. 419) und Buchwesen in Pauly-Wissowas Realencyclopädie.

vorstellen würde. Und so könnte auf sie eher das passen, was M. der „Ausgabe des Hirtius" nachrühmt. Schwerlich aber haben wir ein Recht zu sagen, wir besässen in β die kaiserliche Ausgabe, und zu beachten bleibt, dass Orosius mit dieser Textform den Namen Suetons in Zusammenhang bringt, wodurch wir vielleicht bezüglich ihrer Entstehung auf die Gründungszeit der Ulpia verwiesen werden.

II. Die Caesarausgabe des Hirtius.

Dass Hirtius das 8. Buch vom gall. Krieg samt der zugehörigen Einleitung geschrieben hat, betrachte ich, da die Thatsache von niemand ernstlich angezweifelt wird, als feststehend. Denn wenn auch O. Hirschfeld gelegentlich (Hermes 24, 102) bemerkt, Cäsar habe diesen Kommentar wohl begonnen, aber sicher nicht weit geführt gehabt, so will er offenbar die Autorschaft des Hirtius damit nicht in Frage stellen; ein Nachweis aber, dass ein Teil des Buches auf Cäsar zurückgehe, wird sich nicht führen lassen. Bezüglich des zweiten Supplementbuches, des B. Alexandrinum, sind allerdings wiederholt Zweifel aufgetaucht; da ich dieselben jedoch an anderer Stelle (B. B. 27, 242 ff.) eingehend behandelt habe, glaube ich hier umsoweniger darauf zurückkommen zu sollen, als nun auch Dittenberger den Hirtius wieder als Autor gelten lässt, mit dem Bemerken, Fröhlichs Versuch, diesem das B. Alex. abzusprechen, sei durch meine Ausführnngen „in überzeugender Weise zurückgewiesen" (Einl. zur Weidmann. Ausg. 16. Aufl. S. 34. u.). Ebenso muss als ausgemacht gelten, dass die beiden letzten Supplemente nicht von Hirtius sind, nachdem die von uns widerlegte entgegengesetzte Auffassung Petersdorffs wohl allgemein als abgethan betrachtet wird. Dagegen haben wir uns hier mit den Ansichten jener zu beschäftigen, welche dem Hirtius die Absicht zuschreiben ein Cäsarbuch herzustellen

oder sogar annehmen, er habe eine Cäsarausgabe wirklich veranstaltet. Auch hier stehen die Äusserungen Menges im Vordergrund. Er sagt (a. a. O.): „Die Worte des Hirtius in seiner Präfatio zum 8. Buch (commentarii Caesaris sunt editi, ne scientia tantarum rerum deesset (desit *α*), adeoque probantur omnium iudicio, ut . . .) lassen uns, da die passive Konstruktion (sunt editi) ebensogut den Namen des Herausgebers Hirtius als den des Verfassers Cäsar zu ergänzen gestattet, nicht einmal schliessen, ob Cäsars gallischer Krieg (1—7) schon vor Hirtius von Cäsar selbst als einheitliches Werk herausgegeben war. Denn dass die einzelnen Jahrbücher in Abschriften im Freundeskreis und auch sonst bekannt geworden waren, will ich natürlich nicht in Abrede stellen. Jedenfalls besitzen wir Cäsars Ausgabe des B. Gall. nicht mehr. Die älteste Ausg., die wir haben, ist die des Hirtius. Denn es existiert keine Handschrift, die nicht das 8. Buch mitenthielte. Dass Hirtius aber das 8. B. zugefügt und sich sonst aller Änderungen u. Zusätze enthalten habe, ist nicht denkbar. Es handeln aber diejenigen völlig berechtigt, welche fremde Zuthaten herauszuschälen suchen, wie Petersdorff und Venediger. Vermutlich rührt von Hirtius auch die Umarbeitung in die 3. Person her, deren Spuren sich noch nachweisen lassen. Dass Hirtius mehr als den gall. Krieg herausgegeben hat, ist nach seinen Worten höchst wahrscheinlich, lässt sich aber von uns nicht mehr feststellen jedenfalls besitzen wir in seiner Ausgabe nur den gallischen Krieg.“

In diesen Aufstellungen Menges ist Wahres mit Unrichtigem gemischt; wir behandeln hier zunächst nur die auf H. bezüglichen Behauptungen.

1) Nicht denkbar soll es sein, dass Hirtius sich darauf beschränkt hat, das 8. Buch dem B. G. einfach hinzuzufügen. Aber vom Standpunkt des damaligen Buchwesens aus erscheint die gesonderte Herausgabe des Supplementbuches nicht als unwahrscheinlich. Denn um jene Zeit war das Papyrusvolumen noch durchaus die herrschende Buchform. Und wenn auch daneben die umfangreichere

Pergamentrolle oder sogar der geräumige Pergamentkodex, der sich zwischen dem 2. u. 7. Jahrhdt. nach Chr. allmählich zum Alleinherrscher aufschwang, als möglich gedacht werden muss, so haben wir doch a priori mit der Einzelrolle zu rechnen. Hirtius hat dann einfach sein Ergänzungsbuch mit Einleitung in einer Rolle hinausgegeben, und die Privaten oder Buchhändler, welche die vorangehenden Bücher bereits besassen, steckten sie zu den 7 oder 11 vorhandenen. Dann war geschehen, was Hirtius mit den Worten ausdrückt: qui me mediis interposuerim Caesaris scriptis. Auch W. von Harte (Commentationes Woelfflinianae, 19) hat gemeint, es wäre unbegreiflich, wenn Hirtius das 8. B. samt Einleitung für sich ediert hätte, da er ein geschlossenes Cäsarbuch haben herstellen wollen. Aber dieses geschlossene Cäsarbuch bestand eben im besten Fall aus 14 Einzelrollen, die innerlich zusammenhängen konnten, ohne äusserlich ein Ganzes zu bilden.

2) Wenn ferner im 19. Jahrhdt. „keine Handschrift existiert, die das 8. Buch nicht mitenthielte," so beweist dies deshalb nichts, weil unser ältester Kodex dem 8. Jahrhdt. nach Chr. entstammt. Hatte aber Cäsar, was ja möglich ist, eine Gesamtausgabe der 7 Kommentarien veranstaltet, und gab später Hirtius sein 8tes B. hinzu, so wurde das Werk natürlich weiterhin bei Neuanschaffungen als ein Ganzes von 8 Rollen gekauft, und auf solche komplete Exemplare gehen die Vorfahren unserer Pergamente zurück. Übrigens möchte ich bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, dass codices mixti auch dann entstehen, wenn Rollen von verschiedenen Ausgaben und von ungleicher Qualität zusammengestellt und später in Pergamentkodices übertragen werden. Es spricht manches dafür, dass der Archetypus unserer Handschriften auf solche Weise entstanden ist.

3) Wenn Hirtius in der Einl. sagt: Caesaris commentarios rerum gestarum Galliae contexui, so kann man diese Worte allerdings auf eine erstmalige Sammelausgabe der Kommentarien beziehen. Aber der Zusatz: non

competentibus*) superioribus atque insequentibus eius scriptis wird von Menge und Hartel für echt gehalten; und dann kann contexui nur die Abfassung des 8. Buches bedeuten. Hirtius sagt dann, er habe das B. Gall. mit dem B. civ. verbunden. Aber auch die von Menge angezogene Stelle (qui sunt editi etc. s. oben) spricht gegen seine Annahme. Denn wenn erst Hirtius Cäsars Bücher richtig herausgegeben hat, u. zwar im Zusammenhang mit seinem Supplement, dann kann er von jenen noch nicht sagen: adeo probantur omnium iudicio. Diese Wendung setzt vielmehr die Publikation voraus, wobei es freilich darauf ankommt, welche Vorstellung man sich von dieser Ausgabe macht, und inwieweit die in Rom mit der Vervielfältigung beauftragte Persönlichkeit freie Hand hatte. Endlich würde Hirtius, wenn er ein Cäsarbuch im behaupteten Sinne hergestellt hätte, diese Einleitung an die Spitze des Ganzen haben stellen müssen, damit der Leser von vorneherein erfuhr, was er vor sich hatte. Also gerade die Einfügung dieser Einleitung an dieser Stelle beweist gegen die „Cäsarausgabe des Hirtius." Vgl. noch Philol. 1892, 395.

4) Menge nennt in diesem Zusammenhang auch die von Petersdorff und Venediger behandelten Legatenberichte. Aber wir dürfen doch hier, wo es sich um Zusätze zu Cäsars Schriften handelt, die Quellen nicht hereinbringen, aus welchen er geschöpft hat. Nun legt M. allerdings jetzt in seinen Emendationes Caesarianae, 1894 S. 7, ein Beispiel vor, über das sich reden lässt. Es wird nämlich an der Spitze des III. Buches (1—6) ein Bericht über die Expedition des Galba ins Rhonethal gegeben, die dieser noch im Spätherbst 57 unternahm. Die Frage ist sehr berechtigt, weshalb dieser nicht am Schluss des 2. Buches steht, wohin er gehört. Wenn nun M. antwortet: „Weil er erst nach Herausgabe des 2. Buches geschrieben wurde," so bin ich mit ihm einverstanden. Aber eine nachträgliche Einfügung

*) Meusel hat das von mir vorgeschlagene competentibus (statt comparentibus) in den Text gesetzt, zugleich aber festgestellt, dass es schon von Bernhardy vermutet worden war, während Preuss angibt, dieser habe continentibus verlangt.

durch Hirtius ist deswegen nicht anzunehmen, weil dieser ihn ebensogut am rechten Platz einschieben konnte. Die natürlichste Erklärung ist jedenfalls folgende. Cäsar schrieb seine Kommentarien gleichzeitig mit seinen Berichten an den Senat, und zwar unmittelbar nach Ablauf der Sommerfeldzüge, wenn im Herbst die Winterquartiere bezogen wurden. Die betr. Expedition aber fand erst nach diesem Zeitpunkt statt und konnte deshalb nicht mehr erwähnt werden. Den Bericht in späteren Ausgaben an die rechte Stelle zu setzen hatte man umsoweniger Anlass, als damit der günstige Eindruck, welchen die dort erzählten glücklichen Erfolge auf dem übrigen Kriegsschauplatz machen, verwischt worden wäre. Aber auch Cäsar selbst durfte gerade damals von der Schlappe nichts berichten, auch wenn er sie schon kannte, weil er eben im Begriffe war, hohe Auszeichnungen für sich zu beanspruchen. Der Schlusssatz des Buches: ob easque res ex litteris Caesaris dierum XV supplicatio (Dankfest) decreta est, quod ante id tempus accidit nulli, ist vielleicht ein Nachtrag. Aber selbst wenn er ursprünglich, und also das Buch erst nach dem Siegesfest publiziert ist, kann man es verstehen, dass Cäsar in seiner Erzählung nur von den Dingen gesprochen hat, die er in dem damaligen offiziellen Bericht erwähnt hatte. Denn die Kommentarien fussen auf den Rapporten an den Senat.

So beweist auch dieser Legatenbericht keinesfalls etwas für eine Redaktion des Hirtius, und die von Menge angeführte unklassische Verbindung von deficere mit Dativ (III, 5, 1), welche aus dem Legatenbericht durch den unachtsamen Hirtius (?) herübergenommen sein soll, beruht doch einfach auf einem Irrtum. Vgl. Cum . . non solum vires, sed etiam tela n o s t r i s deficerent, atque hostes acrius instarent, languidioribusque n o s t r i s (!) . . complere coepissent. Offenbar hat ein am Rand stehendes nostris, das zu instarent gehörte, das ursprüngliche nostros verdrängt.

5) Für die Umwandlung der ersten Person in die dritte, die H. durchgeführt haben soll, werden Beweise nicht vorgebracht. Ich gebe deshalb zunächst meine Auffassung von der Sache.

Cäsar schrieb die Kommentarien nicht zu seinem Privatvergnügen und nicht für seine nächsten Bekannten, sondern teilweise zu seiner Rechtfertigung und Verteidigung, teilweise um zu verhindern, dass man in Rom seiner vergässe. Während er aber in seinen offiziellen Berichten dem Brauche gemäss von sich in der 1. Person redete und das Ganze mit seinem Namen zeichnete, liess er die daneben hergehenden Kommentarien anonym*) erscheinen. Denn der Titel: commentarii rerum gestarum C. J. Caesaris nennt nur den Helden, nicht den Autor, und in der Erzählung selbst steht immer der Name mit der 3. Person. Der Leser sollte den Eindruck erhalten, dass ihm ein Berichterstatter im Hauptquartier von Cäsar erzähle, und infolge dessen die Sache umso unbefangener hinnehmen. Zugleich bewirkte die häufige Wiederholung des Namens, dass Cäsars Person noch mehr in den Vordergrund trat.

Wenn daneben einige 50 Stellen sich finden, wo dennoch die 1. Person steht, so sind das lauter Fälle, in denen nur der Autor in Frage kommt. Beispielsweise lesen wir VII. 37,1: cui magistratum a Caesare adiudicatum esse demonstravimus — mit absichtlicher Differenzierung des sich an sein Leserpublikum wendenden anonymen Verfassers und des benannten Helden der Erzählung. Die Sache liegt also in den echten Büchern genau so wie in den Supplementen, wo Cäsar als Verfasser gar nicht in Frage kommt. Denn dort spricht auch der Autor von sich in der 1. Person. Dass aber Hirtius seinerseits die Verfasserschaft des Cäsar bezüglich I—VII nicht unkenntlich machen wollte, was ja auch keinen Zweck mehr gehabt hätte, beweist die Thatsache, dass er VIII 38,3 sagt: superiore commentario Caesar exposuit. Ich würde auf die Frage nicht nochmals eingehen, da ich sie schon früher erörtert habe (Comment. Woelfflin. 50), wenn nicht Menge, gegen

*) Ist dies richtig, dann trug Cäsar vor dem Publikum zunächst nicht einmal die Verantwortung für die Schriften; die Herausgabe in Rom besorgten überdies andere Leute, und so mögen manche Zuthaten bereits auf die erste Veröffentlichung zurückgehen. Vgl. auch Cic. Brut. 75. commentarios quosdam!

den sich jene Ausführungen richteten, auf dieselbe zurückgekommen wäre. Er sagt (Em. Caes. 7): Ob Cäsar von Anfang an, wenn er über sich schrieb, die dritte Person benutzte, oder ob diese erst von Hirtius in die Kommentarien hineinkorrigiert sei, wolle er bei anderer Gelegenheit erörtern. Für den Augenblick beschränke er sich darauf zu zeigen, dass, während der Verfasser an den übrigen Stellen nie von sich in der ersten Person spreche, doch VI, 14,4 zu lesen sei: id mihi duabus de causis instituisse videntur, und 24,2: quam Graecis notam esse video. Menge hat also den oben dargelegten Unterschied nicht gewürdigt, obwohl darauf alles ankommt. Er müsste Stellen bringen, wo etwa statt: Caesar iussit, stände: Iussimus. Übrigens kann ich ihm aus dem VI. Buch allein noch sieben Stellen mit der 1. Person nachweisen. (Docuimus 2,1; 35,5. demonstravimus 8,9; 29,1; 34,1; 35,3. fecimus 38,1) Diese haben ja freilich den kommunikativen Plural; M. durfte also nur sagen, dass im VI. B. siebenmal die 1. P. Pluralis, und nur zweimal die 1. P. Singularis vorkomme. Das ist aber nicht die Frage, um die es sich hier handelt, wo wir vom Ersatz der subjektiven Form durch die objektive reden.

6) Hirtius soll aber nicht nur das B. Gall. überarbeitet haben, sondern auch das B. civile. „Hirtius quantopere in textu commentariorum de bello civili constituendo elaboraverit, parum adhuc constat“ — sagt M. in seinen Emendationes S. 8. Wir erfahren ebenda, dass Hirtius dem von Cäsar unfertig hinterlassenen Werke Zettel mit Nachträgen beigelegt habe, die aber dem Zusammenhang noch nicht angepasst waren. Sie seien dann, wie sie waren, von einem Schreiber mitabgeschrieben worden. Deshalb mache das ganze Werk einen so unvollkommenen Eindruck. Vgl. Suspicor hanc adumbrationem cum olim in plagula singulari descripta neque perpolita esset, hoc loco interpositam esse; oder: haud pauca in his commentariis ita interiecta esse, ut eorum, quae aut antecederent aut sequerentur ratio haberetur nulla). Durch solche Anschauungen wird dann Menge veranlasst, auch deutliche In-

haltsangaben, die in den Text geraten sind, in diesem zu belassen, damit der unfertige Charakter des Werkes kenntlich bleibe.

Man ist versucht zu fragen, warum denn P. Macer, der ja doch in höchst überflüssiger Weise das B. Gallicum stilistisch durchkorrigiert haben soll, nicht lieber das von ihm, wie M. annimmt, erstmalig edierte B. civile geglättet hat. Oder mit anderen Worten: Menge widerlegt seine Macerhypothese (oben I) gründlich selbst durch das, was er über den Zustand der späteren Bücher sagt. Den Wert von Menges Aufstellungen zu prüfen, ist im allgemeinen deshalb recht schwierig, weil er mit Beweisen so sehr kargt. Umso dankbarer sind wir, dass er in diesem Falle wenigstens ein wichtiges Beispiel beibringt. In der Voraussetzung, dass es sein bestes ist, sehen wir uns dasselbe genau an, und das umso lieber, als es sich vorzüglich dazu eignet, den wirklichen Charakter des Textes der späteren Kommentarien festzustellen.

Das betr. Kapitel (civ. 3,2) lautet: Eo (= Brundisium) legiones XII, equitatum omnem venire iusserat (Caesar). Sed tantum navium repperit, ut anguste XV milia legionariorum militum, D C equites transportare possent. Hoc unum [inopia navium] Caesari ad celeritatem conficiendi belli defuit. † Atque eae ipsae [copiae] hoc infrequentiores [copiae] imponuntur, quod multi G a l l i (!) tot bellis defecerant, longumque iter ex Hispania magnum numerum deminuerat et gravis autumnus in Apulia . . . omnem exercitum temptaverat.

Dass hier einige Glossen in den Text geraten sind, ergibt sich auf den ersten Blick. Wir haben dieselben in eckige Klammern gesetzt. Galli vor tot ist natürlich falsch; Menges Vorschlag, es in Galliae zu verwandeln, wird durch den Lovaniensis (s. Holders Ausgabe 1898) bestätigt. Doch ist es wahrscheinlich ebenso unecht, wie an den Parallelstellen VIII praef. 1 und 48,10. Denn die tot bella, von denen an unserer Stelle die Rede ist, fanden nicht ausschliesslich in Gallien statt, und die ausserdem von Menge angezogene Stelle (civ. 3, 110,6 compluribus Alexandriae

bellis) zeigt nicht nur eine andere Wortfolge, sondern ist auch sonst anderer Art. Aber auch an den beigelegten Zettel können wir nicht glauben. Denn die Worte von Atque-temptaverant sind ganz unentbehrlich, und die in den nächsten Kapiteln folgende breite Schilderung der reichen Mittel des Pompejus, hat diese Darlegung des armseligen Zustandes von Cäsars Heer geradezu zur Voraussetzung. Richtig ist nur, dass Atque an das unmittelbar Vorhergehende nicht recht anschliesst. In solchen Fällen aber muss prinzipiell zunächst an ein Schreibversehen gedacht werden. Unsere Texte sind über ein Jahrtausend lang durch Schreiber fortgepflanzt worden und tragen die Spuren dieses Schicksals deutlich zur Schau, die das B. civile enthaltenden ganz besonders. Das häufigste Versehen aber besteht in Weglassung von Buchstaben, Silben, Wörtern oder Zeilen. Solche Auslassungen von Zeilen kommen jedenfalls häufiger vor, als man annimmt. Ich habe z. B. VII 53,2: Cum Vercingetorix nihilo minus † in aequum descenderet eine Lücke angesetzt, und eingeschoben: copias intra castra contineret neque; denn nihilo minus ist jetzt sinnlos. Dazu bemerkt B. Dinter: „Recht passend, aber die Änderung von minus in magis viel einfacher". Das ist nun eben doch die Frage, ob jemand leichter eine Zeile auslässt oder „magis" in „minus" verschreibt. Immerhin mag man hier zweifeln. Dagegen lässt sich an unserer Stelle mit mathematischer Sicherheit beweisen, dass eine Lücke vorliegt. Im 6. Kapitel wird nämlich auf das unsre verwiesen, und zwar mit den Worten: Impositae, ut supra demonstratum est, legiones VII. Davon steht aber jetzt nichts in Kap. 2; folglich ist gerade dieser Passus ausgefallen. Es ist nun hier nicht bloss möglich zu zeigen, was ausgeblieben ist, sondern auch warum. Die Anfangs- und Endsilben der weggebliebenen Worte stimmten nämlich mit den benachbarten überein, so dass ein Versehen sehr nahe lag. Ich emendiere also: . . . defuit. «Itaque septem tantum legiones imposuit», atque eae ipsae hoc infrequentiores imponuntur. . .

Nun ist alles in bester Ordnung. Demnach beweist die Stelle weiter nichts, als dass das B. civile stark mit Glossen durchsetzt und dabei sehr verstümmelt ist.

7) Indem Menge die von ihm vermuteten beiden Ausgaben des Altertums mit den Urschriften unserer beiden Kodicesfamilien identifiziert, verlegt er die Spaltung der Überlieferung, deren Entstehung man früher im Anfang des Mittelalters angesetzt hatte, in die letzten Decennien des ersten vorchristlichen Jahrhunderts. Er entfernt sich damit von den Anschauungen Nipperdeys, die er in anderen Punkten, besonders in Hinsicht auf die Wertschätzung der beiden Textformen, mit Konsequenz und Geschick verficht. Ich will die Frage nach der Entstehungszeit zunächst aus dem Spiele lassen und nur die Entstehungsgründe in Betracht ziehen. Nach N. entstand β dadurch, dass ein Schreiber die Glossen und Erläuterungen seiner Vorlagen verkannte und in den Text setzte, beruht also auf Irrtum; nach M. dagegen hat sich ein Gelehrter die Freiheit genommen, den Urtext nach eigener Willkür umzugestalten. Das ist jedoch schwer zu glauben. Denn wenn ich mir auch denken kann, dass ein grosser Teil der Varianten von β auf einen Gelehrten der ersten Kaiserzeit zurückgeht, so erscheint es doch als unannehmbar, dass dieser sie selbst in den Text gesetzt hat. Insofern also verdient N's Auffassung den Vorzug. Nebenbei sei bemerkt, dass N. auch mit alten Glossen rechnet; denn er sagt S. 44 seiner krit. Ausgabe: partem huius discrepantiae iam in codice archetypo fuisse ascriptam. — Was wir greifen können ist unter keinen Umständen irgend eine alte Ausgabe, sondern lediglich der Kodex β, welcher im Anfang des Mittelalters vorhanden war und die Quelle unserer β-Handschriften wurde. Aber es ist allerdings höchst wahrscheinlich, dass die durch ihn repräsentierte Textform im wesentlichen schon viel früher vorhanden war, und R. Schneider hat ja überzeugend nachgewiesen, dass der um 415 schreibende Orosius bereits ein ähnliches Exemplar benützt hat. Immerhin müssen wir damit rechnen, dass Alt-β vielfach anders aus-

sah als Neu-β, und eben dadurch wird das Urteil ungemein erschwert. Von besonderer Bedeutung scheint mir dabei die Frage, in wie weit zwischen α und β noch in späterer Zeit ein Zusammenhang und Austausch stattfindet. Denn von einer definitiven Trennung seit der Zeit des Augustus kann keine Rede sein, wenn auch die Entstehung der doppelten Textform bereits damals erfolgt sein sollte. So hat es den Anschein, dass für Buch I 1—40 überhaupt nur der Text von Alt-α vorliegt; denn Varianten fehlen fast vollständig, das nur hier in β vorkommende decem novem (8,1) aber gehört, wie Meusel nachgewiesen hat, zu den charakteristischen Fehlern von α, so dass also β nach α ergänzt sein muss. Plumpe Schreibversehen sodann, wie das 9,2 unter dem Einfluss der vorangehenden Worte: ire non poterant entstandene: cum . . persuadere non poterant (statt possent), können nicht seit alter Zeit in zwei unabhängigen Textformen mitgeschleppt worden sein. Das Gleiche gilt von der Inhaltsangabe (Legati ab helvetiis ad caesarem missi. pacem petitum. cum denuntiatione terroris), die sich I 13,3 nicht nur in allen α-Handschriften, sondern auch im römischen Zweig von β findet und also im Archetypus gestanden haben muss. Denn ihr Fehlen in π beweist nur für die Intelligenz des Verfertigers dieser Handschrift, der die Worte als Randbemerkung erkannte und ausschied, während der des Moissacensis sie zwar auch richtig würdigte, jedoch im Text stehen liess und sich mit dem Zusatz „titulus est“ begnügte. Wenn aber die im 11. oder 12. Jahrhundert lebenden Schreiber dieser Kodices das Glossem erkannten, so kann es von Leuten wie dem Julius Celsus, der etwa im 5. Jahrhundert den Archetypus unserer α-Kodices schuf, erst recht nicht verkannt worden sein. Es muss also jünger sein als diese Redaktion, und mithin ist es erst nach jener Zeit in den Text und aus diesem in beide Familien eingedrungen, so dass also eine gegenseitige Abhängigkeit der letzteren noch nach Celsus erwiesen ist. Zu dem gleichen Ergebnis kommen wir bei Betrachtung des VIII. Buches, für das im Gegensatz zu I 1—40 die doppelte Textform

vollständig vorliegt. Es ist schon von Whitte als eine Thatsache von hoher Bedeutung gewürdigt worden, dass α wie β am Schluss dieses Kommentars die gleiche Lücke aufweisen, d. h. mit dem gleichen Wort abbrechen. Dass Hirtius die wenigen Sätze, welche fehlen, überhaupt nicht geschrieben hatte, und dass also das Buch von Anfang an unvollendet ediert wurde, ist undenkbar. Aber ebenso wenig kann die Lücke in zwei unabhängigen Textrecensionen zufällig an der gleichen Stelle entstanden sein. Diese Lücke muss aus einer Zeit stammen, in der man sie schlechterdings nicht mehr auszufüllen vermochte, mithin aus relativ später, und die Spaltung der Überlieferung ist entweder überhaupt jünger als sie, oder sie ist in späterer Zeit aus einem Exemplar, das beide Textformen vereinigte, neu aufgelebt, etwa in der Weise, wie Nipperdey die Sache dargestellt hat. Vgl. z. B., was er S. 117 über VIII 15,5 sagt. Gerade diese Stelle zeigt uns in beiden Familien wieder ein Zuviel an Worten, das sich nur unter der Annahme einer engen Verbindung beider Recensionen in später Zeit erklärt. Wir lesen dort folgendes: Bellovaci, cum . . . permanere eodem loco (non) possent, tale consilium sui recipiendi ceperunt. Fasces ubi consederant (α ut consueverant), namque in acie sedere Gallos consuesse superioribus commentariis (Caesaris add. α) declaratum est, per manus stramentorum ac virgultorum, quorum summa erat in castris copia, inter se traditos ante aciem conlocarunt. Wir haben hier die ungeheuerliche Thatsache vor uns, dass der Genitiv stramentorum von seinem Regens durch nicht weniger als 14 Worte getrennt ist. Nun gehören ja derartige Sperrungen zu den Stileigentümlichkeiten des VIII. Buches, besonders wenn man den α-Text zu grunde legt, und ich habe deren Bedeutung für die Autorfrage bei anderer Gelegenheit gewürdigt. Aber es handelt sich fast immer um die Einschiebung von einem oder zwei Worten; nur 31,1 heisst es: quarum eo proelio, quod cum Dumnaco fecerat, copias esse accisas sciebat, wobei jedoch keinerlei Härte entsteht. Dagegen liegt in unserem Fall

eine ganz unmögliche Wortfolge vor, ja durch das vor stramentorum tretende, aber zu inter se gehörige per manus wird der Sinn völlig gestört. Einigermassen erträglich wird die Sache, wenn man die 14 Worte zwischen copia und inter se einschiebt; dann liegt zum mindesten eine starke Wortverschiebung vor. Von ihr gilt das Gleiche wie von der Lücke: sie kann weder aus der Frühzeit stammen noch zufällig in beiden Familien gleichmässig entstanden sein. Nun sind aber die Worte wohl samt und sonders auch noch unecht und nichts als ein Teil des am Rand des Archetypus stehenden Kommentars. „Per manus" scheint Glosse zu inter se traditos zu sein; denn Cäsar hat letztere Verbindung nicht, sondern nur per manus tradere. Es würde sich also um eine sprachliche Parallele handeln. Dabei ist höchst merkwürdig, dass wir VII 25,2 Gallus per manus sevi ac picis traditas glebas in ignem proiciebat die Worte per manus ebenso unnatürlich mit sevi ac picis verbunden finden, wie an unserer mit stramentorum, so dass man auf den Verdacht kommt, die Parallelstellen seien von der gleichen Hand berührt. Aber die Stelle wurde auch sachlich aus Cäsar erläutert, was die Worte superioribus commentariis declaratum est beweisen. Vielleicht war auf VII 79,3 verwiesen, wo es heisst: ante oppidum considunt, et proximam fossam cratibus integunt. Nun hat ja schon Wasse gesehen, dass die im Text stehenden Worte geradezu unsinnig sind, da von einem in acie sedere der Gallier weder bei Cäsar noch sonstwo die Rede ist; und Nipperdey hat erkannt, dass der mit namque beginnende Satz lediglich dazu dient, „ubi consederant" zu erklären, beziehungsweise gegen die Variante „ut consueverant" zu verteidigen. Vermutlich aber ist ubi consederant Glosse zu dem im vorhergehenden Satz stehenden „eodem loco" (s. oben den Text), und ut consueverant wird mit per manus zusammen gehören. Es läge dann also eine Glosse zu zwei verschiedenen an falscher Stelle am Rand stehenden Glossen vor, und nur ein ganz gewöhnlicher Abschreiber kann dieses Konglomerat in den Text gesetzt haben. Wenn nun aber, wie N. wohl mit Recht

annimmt, der begründende Satz die Lesart der einen Familie gegen die der anderen verteidigen soll, und nun doch in beiden Familien im Text steht, so werden wir mit Notwendigkeit auf einen Codex archetypus geführt, der die Lesarten der beiden Texte vereinigte, und aus dem diese in späterer Zeit neu hervorgegangen sind. Unter keinen Umständen können wir also von zwei in frühester Zeit entstandenen und sich selbstständig fortpflanzenden Textrecensionen sprechen. Wenn aber B. Kübler neuerdings gemeint hat, Julius Celsus habe etwa um 450 die in α vorliegende Textgestalt erst geschaffen, so würde ich mich doch, die Haltbarkeit dieser Annahme vorausgesetzt, nicht entschliessen können, diesem gebildeten Manne zuzutrauen, dass er die Stelle, wenn er sie in β vorfand, in der vorliegenden ganz unzureichenden Gestalt beibehalten hätte. Ich nehme also an, dass das Emblem jünger ist als Celsus.

Die eben behandelte Stelle scheint auch zu dem Schluss zu berechtigen, dass sowohl unser α als unser β unter Benützung der gleichen Glossen in späterer Zeit sich gebildet haben. Die Rekonstruktion dieser Commenta Caesariana ist eine Aufgabe der Zukunft. Wenn z. B. VIII 15,2 in φ steht: Caesar XX cohortibus instructis castrisque eo loco metatis muniri iubet castra, und in χ: munire, in β aber Menapios munire iubet, so zeigt vielleicht auch hier die Lesart von χ, dass dessen Redakteur die von β gekannt hat. Die Quelle aber des unmöglichen Menapios wird eine Anmerkung gewesen sein, welche auf VI 5,4 (6,1) hinwies, wo von den Menapiern ganz ähnliche Dinge erzählt werden, wie Kap. 14 von den Bellovaken. Möglicherweise waren die dort stehenden Worte: erant Menapii perpetuis paludibus muniti angeschrieben. Denn nur ein Abschreiber, der den Namen Menapii eben erst gelesen hatte, konnte auf den Gedanken kommen, ein im Text stehendes unleserliches Wort durch denselben zu ersetzen. Vielleicht ist omnes alios ausgefallen; dann würde munire richtiger sein als muniri. Jm übrigen lässt auch diese Stelle erkennen, wie die Randbemerkungen auf die Textgestaltung einwirkten.

9) Gemeinsam ist beiden Familien auch die von Is. Voss erkannte Variante alduas vor dubis I, 38,4. Es war dort offenbar zu dem im Text stehenden Namen Dubis (=Doubs) angemerkt: al. duas, weil ein anderer Kodex die Form Duas hatte. Ob diese auf einem Schreibversehen beruht oder auf der späteren Aussprache, und also jünger ist, kann ich nicht entscheiden. Bemerkenswert aber ist, dass hier ein sicheres Beispiel für Verschmelzung des Variantensiegels mit der Glosse vorliegt. Man hätte den Thatbestand wohl schon früher richtig erkannt, wenn nicht durch irgend einen Zufall die Glosse vor das Lemma getreten wäre. Frigell hat im 3. Teil seiner Cäsarausgabe (Upsala 1861 S. 32) die Thatsache konstatiert, dass im B. G. wiederholt einfaches a. zur Einführung von Glossen benützt ist. Diese Abkürzung weist auf eine frühe Zeit, wo noch die einfachen Abbreviaturen, wie wir sie auf den Inschriften finden, üblich waren. *) VII 88,4, wo *β* den richtigen Namen Sedulius bietet, hat *α* die Verschmelzung: asedullus. VII 60,1 kommt neben dem korrekten Metiosedo vor: ameclodone; ebenso 58,6 neben Metiosedo und Melloduno: a metclodone. V 14,2 hat der Romanus statt: se Britanni vitro inficiunt wieder: a ultro, die meisten haben einfach das falsche ultro. VII 84, 1 muss es heissen crates (cratis), während *α* liest: castris und *β*: a castris. In *α* steht V 50, 3: minore cum periculo, in *ϱ* dagegen: a minore periculo, was unmöglich ist, und in *π* mit Weglassung des a nur minore periculo, so dass das a wohl in *β* gestanden hat. Speziell aus Buch VIII nennt Frigell 38, 5: qui ei omnia detrimenta belli a Gutruato accepta referebant, wo a Gutruato deutliche Erläuterung zu ei ist. Der Kodex S lässt denn auch jenes weg, während B und M umgekehrt dieses tilgen. Vielleicht hat Frigell auch Recht, wenn er 1,2 resisti posse a Romanis in diesem Sinne deutet, da a unbedingt falsch ist. Es stand wohl nobis im Text. Ich möchte

*) I 24,2 ist supra se aufzulösen in supra scriptum est. Vgl. VIII 52,5 se=senatus, consultum. Die Worte: veteranarum ita uti supra scriptum est sind Glosse.

nun auf zwei weitere derartige Fälle aufmerksam machen. Während nämlich c. 40 der Name Uxellodunum zweimal richtig steht und nur in einigen Handschriften die Nebenform V(ex)elodunum vorkommt, haben c. 32 alle Kodices ausser S das verkehrte: auxilio dunum. Offenbar war über uxellodunum geschrieben gewesen: a. uxillo. Ähnlich steht es mit 4, 1, wo tot milia nummum praedae nomine condonata pollicetur entstanden sein wird aus: condonat a. pollicetur. Denn condonata ist unhaltbar. Condonare = donare findet sich aber in Corp. Caes. nur noch Alex. 77, 2, während es sonst gewöhnlich bedeutet: eine Schuld erlassen. Daher fühlte jemand das Bedürfnis, das Wort zu erklären. Vermutlich haben ja die Soldaten das Geld auch gar nicht sogleich bekommen, so dass polliceri sachlich genauer ist.

Wir hätten dann also dreimal (alduasdubis, condonata pollicetur, ei . . a Romanis) die Glosse neben dem echten Wort im Text, zweimal (a. Romanis, a. uxillodunum) nur die Glosse. Ob in diesen Fällen der Archetypus bereits verderbt war, oder ob die Redakteure von α und β zufällig die gleiche Wahl trafen, bleibt dahingestellt; dagegen finden wir einmal (asedullus) die Glosse nur in α, einmal (a minore periculo) nur in β. Man sieht auch hier, wie wenig selbständig und original die beiden Textformen sind und wie stark vermutlich schon die gemeinsame Quelle interpoliert war, was gegen ein sehr hohes Alter spräche.

Besondere Beachtung verdient noch VIII 48, 5, wo β liest: lanceaque infesta medium femur eius magnis viribus traicit, während α mit mehrfacher Abweichung schreibt: lanceaque infesta a magnis viribus medium femur traicit Voluseni. Einige Kodices haben vor magnis statt a ein fehlerhaftes ac. Nun ist ja die Stelle nicht einwandfrei, weil das a aus dem vorangehenden infesta entstanden sein könnte. Doch glaube ich mit Frigell, dass in der That wieder die Abkürzung vorliegt. Der Fall ist interessant, weil es sich um eine der grösseren Abweichungen zwischen α und β handelt. Es tritt nämlich nicht nur der Name Voluseni für eius ein, sondern auch die invertierte

Wortstellung für die gewöhnliche. Dann hatte also der Verfertiger von α einen Text von der in β vorliegenden glatten Form vor sich, uud die von ihm bevorzugte Wortstellung war nur übergeschrieben, aber als varia lectio, und mithin aus einem anderen Kodex entnommen. Über Alter und Wert der beiden Klassen lässt sich freilich aus dieser Thatsache nichts Bestimmtes folgern, doch ist sie an sich interessant. Wichtiger dürfte VIII 5,1 sein. Dort steht: desertis vicis oppidisque, quae tolerandae hiemis causa

{α: constitutis repente exiguis ad necessitatem aedificiis
{β: ad necessitatem repente exigua constituerant aedificia

incolebant,} dispersi profugiunt.
incolebant,}

Denn hier hat offenbar β eine die schwierige Konstruktion des α - Textes erläuternde Randbemerkung eingesetzt, ohne sie ganz mit der Umgebung verschmelzen zu können. Ich verstehe es also recht wohl, wenn Menge die ursprüngliche Überlieferung bei α sucht, und was neuerdings Th. Mommsen (J. B. 20,198) und A. Köhler (B. B, 30,739) zu deren Gunsten vorgebracht haben, verdient alle Beachtung. Gleichwohl scheint mir der streng methodische Eklekticismus Meusels durchaus berechtigt, eben weil α und β, wie sie uns vorliegen, keine durchaus selbständigen und direkt auf Ausgaben der Urzeit zurückgehenden Textrecensionen sind. Kommt es doch sogar vor, dass α und β, gerade was Wortstellung anlangt, gelegentlich ihre Rollen vertauscht zu haben scheinen, wie in der Mitte von Buch VII, und während II 8,2 β statt periclitabatur die Glosse sollicitationibus exquirebat aufnimmt, ist VII 36,4 umgekehrt in α perclitaretur durch perspiceret(ur) ersetzt. Es liegen also ganz komplizierte Verhältnisse vor, und mit einer prinzipiellen Entscheidung für oder gegen α ist die Sache nicht abgethan.

III. Die julianische Ausgabe des B. Gallicum.

Im 3. Bande seiner römischen Geschichte sagt Th. Mommsen (S. 615 — 16): „Das B. Gallicum ward geschrieben und bekannt gemacht im Jahre 51, als in Rom der Sturm gegen Cäsar losbrach und er aufgefordert wurde sein Heer zu entlassen und sich zur Verantwortung zu stellen. Dass die Schrift auf einmal publiziert worden ist, hat man längst vermutet; den bestimmten Beweis dafür liefert die Erwähnung der Gleichstellung der Bojer und der Häduer schon im 1. Buch (c. 28), während doch die Bojer noch im siebenten (c. 10) als zinspflichtige Unterthanen der Häduer vorkommen und offenbar erst wegen ihres Verhaltens und desjenigen der Häduer in dem Kriege gegen Vercingetorix gleiches Recht mit ihren bisherigen Herren erhielten."

1) Die Stelle lautet: Boios petentibus Haeduis, quod egregia virtute erant cogniti, ut in finibus suis conlocarent, concessit; quibus illi agros dederunt quosque postea in parem iuris libertatisque condicionem, atque ipsi erant, receperunt. — Dass die Worte den von Mommsen gezogenen Schluss rechtfertigen, unterliegt keinem Zweifel, vorausgesetzt natürlich, dass sie echt und ursprünglich sind. Nun bemerkt aber J. Lange (J. J. 143, 205): „Sehr auffällig, obgleich, soviel mir bekannt, von niemanden bisher beanstandet, ist die Wiederholung des Pron. rel. (quosque) mit demonstrativem Sinn. Dass an erster Stelle statt his zur Anknüpfung an den vorhergehenden Satz quibus gebraucht ist, das ist ein ganz gewöhnliches Kunstmittel der lat. Sprache; aber im weiteren Verlauf der Erzählung sollte doch, da von einer Anknüpfung keine Rede mehr ist, das Demonstrativ zur Geltung kommen und man wäre vollkommen berechtigt eosque zu erwarten." Doch schlägt B. vor, lieber quosque als Glossem zu streichen und einfach mit postea weiterzufahren, unter Verweis auf VI 39.4. Hiergegen ist zu bemerken, dass eben doch

gerade in unserem Falle, wo es sich darum handelt, ob der mit quosque beginnende Satz echt ist oder eine Zuthat, die Ausscheidung desjenigen Wortes, welches ein Urteil in dieser Frage ermöglicht, nicht angeht. Denn wie Albrecht Köhler in einem gleichzeitig erschienenen und der Beachtung dringend zu empfehlenden Aufsatz (B. B. 27,170 ff) über die Entstehungsweise der Kommentarien zeigt, liefert uns eben diese ganz ungewöhnliche und dem Cäsar durchaus fremde Anknüpfung des entscheidenden Satzes den Beleg dafür, dass er nicht uranfänglich ist. Köhler nimmt allerdings auch Anstoss an der harten und ungewöhnlichen Ausdrucksweise d. h. an dem Konstruktionswechsel im Vergleichungssatze. Doch wäre ich persönlich geneigt, hier lieber eine Textverderbnis anzunehmen, weil die Handschriften die Worte überhaupt in anderer und keinesfalls haltbarer Form überliefern. Sie schreiben nämlich übereinstimmend: quosque . . in partem iuris libertatisque condicione, atque ipsi erant receperunt, kennen also den beanstandeten Konstruktionswechsel gar nicht; dieser beruht auf Konjektur des Aldus. Offenbar aber handelt es sich darum, dass die Aufnahme der Bojer in das Staatsgebiet der Häduer (in finibus conlocarent) später zu einer politischen Verschmelzung beider Völkerschaften geführt hat; deshalb wird der Text gelautet haben: quosque postea in «civitatem» pari iuris . . condicione receperunt. Die Verderbnis dürfte in der Weise erfolgt sein, dass pari sein i vor iuris einbüsste, dann als Korrektur zu civita-tem betrachtet wurde und die Veränderung desselben in partem veranlasste.

Darin jedoch stimme ich Köhler durchaus bei, dass die ungewöhnliche Form der Relativverbindung für Überarbeitung der Stelle spricht und dass damit das wichtigste Argument für Abfassung der Kommentarien in einem Zug sich in ein solches gegen dieselbe verwandelt. Chr. Schneider hat in Wachlers Philomathie (I. 182) zutreffend bemerkt: „Das erste Buch klingt etwas älter, ausgearbeiteter und weniger frisch als das siebente,“ und ich möchte noch beifügen, dass es sich nicht nur vom sie-

benten, sondern auch von dem nächstfolgenden zweiten ganz wesentlich unterscheidet. Dies ist auch Köchly nicht entgangen, welcher (Einl. S. 57) darauf aufmerksam macht, dass im 2. Buch, „ganz anders wie im ersten," die Aushebungen und Unternehmungen Cäsars höchst unbefangen und ohne alle Motivierung erzählt werden, und mithin die Tendenz, die sich im ersten Buch zeigt, gänzlich zurücktritt. Freilich meint Köchly trotzdem, die 7 Bücher seien in einem Gusse geschrieben (S. 7.); aber davon kann keine Rede sein. Näher kommt wohl Chr. Schneider der Wahrheit, wenn er ebenda sagt: „Die Bekanntmachung des Ganzen in seiner jetzigen Gestalt muss auf einmal geschehen sein. Aufgezeichnet aber muss Cäsars das Einzelne während der Feldzüge selbst haben: vielleicht hat er auch manches sogleich ausführlich beschrieben, und dann dem Ganzen unverändert einverleibt." Dieser Auffassung verwandt ist die von Theodor Bergk (Zur Gesch. u. Top. der Rheinlande. Leipz. Teubn. 1882): „Cäsar hat die Commentare nicht etwa, als er im Jahre 51 an die Veröffentlichung ging, aus der Erinnerung niedergeschrieben oder auf Grund von Tagebüchern, die er immerhin führen mochte, ausgearbeitet, sondern die Berichte, welche der Statthalter alljährlich an den Senat eingesendet hatte, bilden die Grundlage, wie dies am Schlusse mehrerer Bücher (2. 4. 7) angedeutet ist. Diese Berichte hat Cäsar zusammengestellt und Manches, was dort nur kurz berührt war, weiter ausgeführt, Anderes mit Rücksicht auf seine Leser hinzugefügt . . . Diese verschiedenen Bestandtheile zu suchen ist nicht schwierig, die wesentlichen Theile tragen entschieden den Charakter offizieller Berichte an sich, welche gleichsam angesichts der Ereignisse abgefasst wurden." Doch hat Bergk eine Ausscheidung der Bestandteile nicht unternommen. Einen Schritt weiter geht J. Horkel (Die Geschichtschreiber der deutschen Urzeit. 1849 I S. 125). welcher schreibt: „Wahrscheinlich ist, dass die Commentare über Gallien nicht erst als ein Ganzes veröffentlicht wurden: leise Widersprüche, Jrrthümer, die sich nach und

nach durch die Erfahrung widerlegten, machen es glaublich, dass vielleicht jedes einzelne Buch, sonst mehrere, jedoch nicht alle zugleich an das Licht traten." Damit berührt sich die Auffassung von Köhler, welcher auf verschiedene von ihm nachgewiesene Widersprüche zwischen Buch II und Veiner-, Buch IV und VI anderseits die Vermutung gründet, dass zunächst Buch I—IV, dann V—VII erschienen sei. Man sieht aus dieser Zusammenstellung, dass es eine ganze Anzahl von Möglichkeiten gibt, und dass sich für jede Gründe ins Feld führen lassen. Es ist daher angezeigt, die Untersuchung aufs neue zu eröffnen.

Für die gesonderte Abfassung des I. Buches spricht der vielfach zu Tage tretende Kurialstil, den man später fast ganz vermisst, und die damit verbundene pleonastische Ausdrucksweise; ferner die oben erwähnte Tendenz alles und jedes zu motivieren und zu beschönigen; sodann die naive Freude über die ersten Siege (53, 6; 54, 2), die Aufmerksamkeit gegen die kurz zuvor heimgeführte Gattin Calpurnia (12,2), die moralische Vernichtung der von C. heimgeschickten und nun jedenfalls gegen ihn intriguierenden Offiziere (44,12 und 22,4), die Entlarvung der gegen ihn schmähliche Mittel anwendenden Parteigegner (44, 12). Aber auch die „theatralische Erzählung" über die Untersuchung gegen Dumnorix (15 — 20) möchte ich nicht mit Köchly (S. 53) als gleichzeitig mit dem Bericht über die Hinrichtung des Empörers (V 6. 7) ansehen. Sie dient überhaupt nicht dazu, das in den Augen der Römer hinreichend gerechtfertigte und im V. Buch mit eisiger Kälte berichtete Verfahren, sondern vielmehr dazu, Cäsars ursprüngliche Milde gegen jenen zu entschuldigen. Denn Cäsar erhielt offenbar von seinen Offizieren öfters Vorwürfe, dass er sich von listigen Gegnern täuschen liess. (Vgl. B. Alex. 24,6 : accidisse hoc complures Caesaris legati, amici, centuriones militesque laetabantur, quod nimia bonitas eius fallaciis pueri elusa esset.) In unserm Fall wird sogar der Satz I 18,2, welcher den Dumnorix als Urheber der vorhergehenden Niederlage (c. 15) bezeichnet, als

Nachtrag aufzufassen sein. Denn 15,2 weiss der Verfasser davon noch nichts; es heisst dort nur: alieno loco proelium committunt. Ich nehme also an, dass Buch I für sich und gleich nach dem ersten Kriegsjahr geschrieben, aber allerdings später überarbeitetworden ist. Was uns die mittelalterlichen Handschriften überliefern, muss eben in jeder Richtung als das Resultat eines komplizierten Entwicklungsprocesses betrachtet werden. Dabei lasse ich die Frage offen, ob bezüglich der verschiedenen Bücher nicht ganz verschiedene Verhältnisse massgebend waren; aber jedenfalls scheint mir Buch I wie Buch VII und VIII seine besondere Geschichte zu haben.

2) Auch IV 20,7 wird gegen eine successive Entstehung der Kommentarien verwertet: — eos domum remittit et cum iis una Commium, quem ipse Atrebatibus superatis regem ibi constituerat, cuius et virtutem et consilium probabat, et quem sibi fidelem esse arbitrabatur, cuiusque auctoritas in his regionibus magni habebatur, mittit. Hierzu bemerkt Dittenberger: „Denselben Commius finden wir an der Spitze des Aufstandes im 7. Jahre. Daher die Bemerkung: quem sibi fidelem abitrabatur, ein Beweis dafür, dass C. die Kommentarien nicht einzeln, sondern erst nach dem 7. Jahre zusammen geschrieben hat". Köhler sagt nun allerdings: „hier ist die Beziehung auf das erst VII 76 Erzählte möglich, aber durchaus nicht notwendig; ohnehin sind die Worte et quem sibi fidelem esse arbitrabatur aus mehreren Gründen verdächtig." Aber auffallend sind die Worte doch jedenfalls und näheres Zusehen ergibt, dass eine ähnliche Überarbeitung vorliegt wie I 28. Denn dieser Satz, der bezeichnender Weise in Grammatiken als Musterbeispiel angeführt wird, ist ein ganz offenbares Flickwerk. Man beachte doch nur das jämmerlich nachhinkende mittit, das doch wenigstens sein Adverb una neben sich haben müsste. Aber auch die Verbindung des ersten und der drei folgenden Relativsätze ist hart, während man durch Streichung der beiden mittleren eine inhaltlich und formell befriedigende Periode erhält. Vollends bewiesen aber wird

die Überarbeitung durch die Thatsache, welche uns M e u s e l s unübertreffliches Cäsarlexikon (II 1540) vor Augen stellt. Aus der dort gebotenen Übersicht ergibt sich nämlich, dass Cäsar sonst n i e mehr als z w e i verschiedene Relativsätze verbunden hat. Nur eine Stelle ist ausgenommen und zeigt deren gleich v i e r, und das ist die unsrige! Es kann unmöglich ein blosser Zufall sein, dass die beiden einzigen Stellen, welche für gleichzeitige Entstehung der Kommentarien sprechen, ganz singuläre syntaktische Erscheinungen zeigen und zwar verwandte. Sie sind also b e i d e von der g l e i c h e n Hand berührt. Da Menge den Hirtius als Redakteur betrachtet, wird er sie als Beweise für seine Anschauung geltend machen, und Hirtius liebt ja in der That das Relativ. Ich kann hier auch nicht widersprechen, komme jedoch nachher auf die Frage zurück.

3) Das erste Kapitel des B. Gallicum dient in seiner jetzigen Gestalt dem Gesamtwerk als Einleitung, zugleich aber auch der im zweiten Kap. beginnenden Erzählung des Helvetierkrieges. Aber dieser letztere Zweck wird dadurch beeinträchtigt, dass sich zwischen die auf die Helvetier bezügliche Bemerkung 1,4 und den Anfang des Helvetierkrieges 2,1 drei Paragraphen einschieben, welche das im Beginn des Kapitels behandelte Thema, die geographische Einteilung Galliens, nochmals aufnehmen. Es kann natürlich keine Rede davon sein, dass Kap. 1 gleichzeitig mit Buch I entstand, wenn dies, wie wir oben sahen, in der Hauptsache schon im Jahre 58 geschrieben ist. Aber eben, weil es erst bei späterer Gelegenheit angefügt sein wird, sollte es wenigstens aus einem Guss sein. Nun stört der geographische Nachtrag nicht nur den Zusammenhang, sondern verrät sich als spätere Zuthat von unbefugter Hand auch wieder durch die Art der Anfügung. Denn die Worte: Eorum una pars, quam Gallos obtinere dictum est, sind unlogisch; denn man kann nicht sagen: Gallorum pars, quam Galli obtinent (Vgl. B. B. 29,517.) Das gibt nun auch Dittenberger zu (16. Aufl.) und schreibt: Earum, ohne jedoch selbst von dieser Änderung befriedigt zu sein.

Es konnte heissen: Pars, quam Galli obtinent, oder einfach: Gallorum pars, oder, wenn der Zusatz hinter § 1 angefügt werden sollte: Eorum pars. So aber, wie die Worte dastehen, erscheinen sie als Vereinigung mehrerer Versuche den Nachtrag anzugliedern. Ich vermag nicht zu beweisen, dass dieser selbst von Cäsar nicht geschrieben sein kann, aber es spricht auch nichts dafür, dass er von ihm stammt. So mag er von einem Leser oder Erklärer beigeschrieben worden sein; eingefügt hat ihn dann ein Redakteur oder Abschreiber. Von letzterem rühren dann auch die auf den Anfang verweisenden Worte: quam Gallos obtinere d i c t u m e s t. — Menge hat gemeint (Progr. Halle 1889. S 17), es sei der die Helvetier betreffende Satz (§. 4) von Hirtius zugefügt und daher auszumerzen. Aber dadurch würde die Beziehung von Eorum nicht klarer, der Helvetierkrieg bliebe ganz unvorbereitet, und die oben besprochenen sprachlichen Härten würden nicht beseitigt. Ich glaube also, dass wir, wie I 28 und IV 21, einen in auffallender Form eingefügten Nachtrag haben, und verweise im übrigen auf die Ausführungen B a c h e r s, der die Stelle, wie ich mich inzwischen überzeugt habe, lange vor mir und mit ausreichenden Gründen angefochten hat (B. B. 2,118), wenn sich auch gegen einzelne Punkte Einwendungen erheben tassen. Vgl. A. M i l l e r B. B. 3,5.

4) I 16,2: Nam propter frigora, quod Gallia sub septentrionibus, ut ante dictum est, posita est, non modo frumenta matura non erant —. Hier beweist die stümperhafte Fügung der Worte: dictum est, posita est, dass wieder Korrektur vorliegt. Verursacht wird die Härte lediglich durch die Verweisungsformel: ut ante dictum est, die wir vorhin schon als fremde Zuthat erkannt haben. Aber sie erweckt den Verdacht, dass auch der begründende Satz: quod — posita est, nachgetragen ist. Er wird, wie A. Miller richtig gesehen hat (a. a. O.), nicht von der gleichen Hand stammen wie I 5—7; denn dort steht zunächst nur, dass das keltische Gallien sich (von der Provinz aus) n o r d w ä r t s e r s t r e c k t. Dass Gallien i m N o r d e n l i e g t, ist damit nur indirekt ausgesprochen; doch hat dies ja

Cäsar nicht erst entdeckt, und jedenfalls enthält der Satz eine ganz gewöhnliche Kommentatorenweisheit. Ich kann dies aus den Commenta Bernensia beweisen, wo zu Lucan III 89: Arctoi toto non visam tempore belli urbem angemerkt ist: sub septentrione enim posita est Gallia. Zur Erklärung der Sache reichte ja der von Cäsar angegebene Grund: propter frigora aus, und wenn er die letzteren näher bestimmen wollte, genügte der Zusatz eius terrae, falls er nicht überhaupt nur die gerade damals herrschende Kälte im Auge hatte (Vgl. V 24,1 propter siccitates), so dass der Kausalsatz vielleicht gar nicht im Sinn des Verfassers ist.

Um so bemerkenswerter erscheint IV 20,1: etsi in his locis, quod omnis Gallia ad septentriones vergit, maturae sunt hiemes. Hier hat Kraffert den Kausalsatz als Reminiscenz aus I 1,5 angefochten, und vielleicht mit Recht. Doch lässt sich ein äusserliches Merkmal nicht nachweisen. Vielmehr steht die elegante Periode in schroffstem Gegensatz zu I 16,2, und wenn eine von beiden Stellen echt ist, so die unsrige. Man hat den Eindruck, als ob Cäsar die klimatische Beobachtung hier erstmalig zum besten gebe. Auffallend ist nun, dass die im Wortlaut mit I,1 übereinstimmende Stelle IV 20 (ad septentriones vergere) mit der dortigen durch eine Verweisung nicht in Beziehung gesetzt ist, wohl aber die abweichende I 16 (positum esse sub s.). Man wende nicht ein, die Entfernung sei zu gross; denn es wird noch V 6,1 auf Buch I verwiesen. (Vgl. auch VII 76,1 = IV 21,7). Wir haben es also mit verschiedenen Händen zu thun, und es stund dann eben I 1,5—7 noch nicht im Text, als IV 20 geschrieben wurde, falls der Zusatz hier echt ist. Im anderen Fall ist dieser wesentlich jünger als die Stellen im I. Buch.

5) III 20,1: Aquitaniam, quae pars, ut ante dictum est, et regionum latitudine et multitudine hominum ex tertia parte Galliae (al. Gallia) est aestimanda. Dass diese Stelle nach Form und Inhalt höchst anstössig ist, geben alle Erklärer zu, und es liegen die verschiedensten Emen-

dationsversuche vor. Wir haben also die gleichen Merkmale wie I,1 und I,16. Dass diese Beziehung noch eigens durch die gleiche Formel (dictum est) hergestellt wird, beweist unwiderleglich für die Identität des Interpolators. Denn die genannte Formel, welche bei Cäsar überhaupt nur sechsmal vorkommt, ist im II. Buch und den vorangehenden 19 Kapiteln des III. trotz elfmaliger Gelegenheit nie verwendet. Ich gehe auf die vielfach behandelte Stelle nicht weiter ein und bemerke nur, dass offenbar wieder fremde Randbemerkungen von einem Dritten in wenig geschickter Form mit dem Text verbunden wurden. Es liegt also System in der Sache.

Verdächtig ist auch der einzige weitere Satz, welcher sich auf I,1 bezieht: II 1,1: Cum esset Caesar in citeriore Gallia in hibernis, ita uti supra demonstravimus, . . certior fiebat omnes Belgas, quam tertiam esse Galliae partem dixeramus, . . coniurare. Denn erstlich war Cäsar eben nicht in den Winterquartieren; dann ist mit „in hibernis" auch die darauf bezügliche und durch ita uti ohnehin als uncäsarich erwiesene Formel unecht. Zweitens zeigen die Anmerkungen, welche die Herausgeber zu quam—dixeramus machen, dass auch hier Unrat vorliegt. Die Lehre von der Dreiteilung Galliens hatte offenbar Eindruck gemacht und wurde in allen Tonarten variiert, wie das ja der oben citierte Satz über Aquitanien beweist. Wenn Held zur Stütze der mir unklassisch scheinenden Ausdrucksweise: omnes Belgae, quam tertiam esse Galliae partem dixeramus, auf VII 68,1 Alesiam, quod est oppidum, verweist, so ist das doch ein ganz anderer Fall; bezüglich der Liviusstelle V 34,1 aber: Celtarum, quae pars Galliae tertia est, wird wohl Holder recht haben, wenn er den Relativsatz als Glosse betrachtet. Selbst Orosius ist ausgewichen und hat gesagt (VI. 7,11): Belgarum gens, quae tertia pars Galliarum est. Was vollends das Plusquamperfekt dixeramus anlangt, so wird es durch Dittenbergers Anmerkung nicht gehalten. Diese lautet: „Eigentümlicher Gebrauch des Plusq., durch welches der erklärende Zwischensatz mit der ganzen Er-

zählung wie ein vorausgegangenes historisches Faktum in Verbindung gebracht wird." Aber abgesehen davon, dass die Hauptparallelstelle IV 27,2: Commius venit, quem supra demonstraveram a Caesare praemissum, schon durch den Singular verdächtig ist und mit dem Gebrauch in späteren Büchern nicht übereinstimmt, so dass sie mindestens gegen gleichzeitige Abfassung der Kommentarien sprechen würde, ist sie auch anderer Art. Denn man muss auflösen: qui, ut demonstravi, praemissus erat. In unserm Fall aber ist vorausgesetzt: quae, ut dixi, tertia pars est. Vielmehr lässt sich dixeramus nur halten, wenn man es auf demonstravimus bezieht; denn letzteres geht auf den Schluss, ersteres aber auf den Anfang des I. Buches. Ebendeswegen stehen und fallen auch beide mit einander.

Die hier angefochtenen Stellen sind alle geographischer Natur: dass auch die Beschreibung der Maas IV 10 von Göler, die des hercynischen Waldes VI 25—28 von Meusel, die von Britannien V 12—14 durch Wex für unecht erklärt wird, ist für die ganze Frage nicht bedeutungslos.

6) Über die Auswanderung der Helvetier wird I,3 erzählt: constituerunt ea, quae ad proficiscendum pertinerent, comparare, iumentorum et carrorum quam maximum numerum coemere, sementes quam maximas facere, cum proximis civitatibus pacem et amicitiam confirmare. ad eas res conficiendas biennium sibi satis esse duxerunt; in tertium annum profectionem lege confirmant. ad eas res conficiendas Orgetorix deligitur. Is sibi legationem ad civitates suscepit. in eo itinere persuadet etc. Die Stelle ist geeignet, eine Scheidung der Geister herbeizuführen. Denn wer es für möglich hält, dass Cäsar die Worte so geschrieben hat, wie sie dastehen, kann ihm so ziemlich alles zutrauen, was die Gesamtheit der Handschriften überliefert. Umgekehrt wird eine Verwerfung der Überlieferung in unserem Fall zu einer skeptischen Beurteilung unseres Cäsartextes führen. Dittenberger merkt an: „Ein eigentümliches Beispiel von Wiederholung der-

selben Worte, die bei der einfachen und schmucklosen Redeweise Cäsars nicht befremden darf". Nun heisst es aber doch wohl Urteil und Geschmack verderben, wenn man derartige Nachlässigkeiten als Kennzeichen eines einfachen und natürlichen Stils hinstellt. Da lässt es sich noch eher hören, wenn Köchly (Einl. S. 92) über Cäsars Schreibweise sagt: „Die Erzählung macht den Eindruck, wie wenn wir einen gebildeten, der Sprache vollkommen mächtigen, seiner Sache sicheren Erzähler im Kreise seiner Freunde sprechen hörten, der sich absichtlich dann und wann gehen lässt, um nicht zu sprechen wie ein Buch". Denn im Gespräch haben derartige Dinge nichts Auffallendes. Nun hat aber doch schon Oudendorp bezüglich unserer Stelle mit Recht geurteilt, dass es keine zweite bei Cäsar gebe, wo die Wiederholuug gleicher Worte ebenso unangenehm berühre wie hier, und die meisten namhaften Kritiker haben dieselbe für interpoliert erklärt. Liegt ja doch auch das sachliche Bedenken vor, dass die Ausführung der meisten Beschlüsse von Orgetorix selbst gar nicht bewerkstelligt werden konnte, sondern Aufgabe der Gaue und Gemeinden und ihrer Behörden war. Die meisten nehmen im zweiten Fall ein Schreibversehen an sei es lediglich eine irrtümliche Wiederholung der gleichlautenden Worte, oder eine gleichzeitige Verdrängung der richtigen. Ich selbst habe die Sache (B. B. 27,618) so erklärt, dass zunächst zwischen Orgetorix und deligitur das Wörtchen dux ausgefallen und dann zur Erklärung von deligitur aus dem Vorhergehenden ad eas res conficiendas zugefügt worden sei. H. J. Müller hat dann auch noch sibi nach Is getilgt, und Meusel und Schmalz haben dementsprechend in ihren Ausgaben geschrieben: confirmant. Orgetorix dux deligitur. Is legationem ad civitates suscepit. Dagegen hat Th. Mommsen (J. B. 20,199) folgende Einwendungen erhoben. Es sei wohl der Satz ad eas res conficiendas biennium sibi satis esse duxerunt, der neben dem gleichartig anfangenden ad—deligitur nicht bestehen könne, sachlich entbehrlich, dagegen nicht entbehrlich das zweite von uns getilgte ad eas res conficiendas, da, wenn dieses

gestrichen werde, Orgetorix deligitur in der Luft stehe, und man zur Einsetzung von dux genötigt sei. Nun sei es richtiger, „wenn dem Orgetorix nicht die noch in der Ferne stehende Heerführung, sondern die Leitung der Vorbereitungen übertragen und die Beschickung der Nachbarn enger mit dem betreffenden Beschluss verknüpft werde. Endlich könne sibi dann in dem Sinn gefasst werden, dass von den ihm übertragenen Geschäften Orgetorix die übrigen anordnet, die Unterhandlung mit den Nachbarstaaten aber selbst übernimmt."

Hiergegen erlaube ich mir folgendes einzuwenden: Sibi suscipere könnte die ihm zugedachte Bedeutung nur haben, wenn der Gegensatz: aliis mandat dastünde; aber auch dann würde man zunächst erwarten: ipse suscepit. Denn an allen mir bekannten Stellen, und so gerade an der von Dittenberger zu gunsten der hier auch von Mommsen vertretenen Auffassung beigebrachten (Cic. fam. V 8,1: suscepique mihi perpetuam propugnationem) bedeutet sibi suscipere: etwas aus eigenem Antrieb, ohne Mandat, im eigenen Interesse übernehmen. Überdies ist sibi gar nicht sicher, und Meusel ist daher geneigt (J. B. 20,344), das früher übliche und in einigen Handschriften stehende ubi wieder einzusetzen (Is ubi.. suscepit, in [eo] itinere persuadet). Wenn sodann O. die anderen Geschäfte eben doch thatsächlich nicht übernimmt, so werden sie ihm auch nicht aufgetragen worden sein; andererseits hindert die Bezeichnung dux nicht, die Leitung der Vorbereitungen als einen Bestandteil der dem O. übertragenen Befugnis zu betrachten. Es wird bei den Helvetiern ähnlich gewesen sein wie bei den Germanen, wo nach VI 23,7 die in der Volksversammlung gemachten Vorschläge wesentlich nach der Persönlichkeit des Antragstellers beurteilt wurden, eben weil diesem die Führerrolle von selbst zufiel. Darum ist auch I 5,1 ausdrücklich hervorgehoben, dass die Helvetier an dem Unternehmen festhielten, obwohl O. starb. Dass in unsrem Fall eine dreijährige Vorbereitung nötig war, musste kein Grund sein, mit der Nominierung des Führers zu warten. Übrigens ist von einem dux

Helvetiorum auch I 13,2 die Rede, und die Wendung ducem deligere steht auch III 23,5. Sodann kann ich zwar nicht leugnen, dass die Worte biennium sibi satis esse duxerunt entbehrt werden können, aber als überflüssig erscheinen sie auch nicht, und durch ihre Wegnahme wird nicht nur der Rhythmus des Satzes gestört, so dass man umstellen muss: profectionem in tertium annum confirmant sondern es tritt sogar eine stilistische Verschlechterung ein, indem jetzt das schliessende confirmant hart auf das auch am Satzende stehende confirmare folgt. Bei Aufnahme von dux hingegen bekommt der Abschnitt einen erfreulichen Abschluss.

Mommsen geht bei seinem Vorschlag von der Anschauung aus, dass der Text durch einen Diaskeuasten in willkürlicher Weise erweitert worden ist. Ich kann dies nicht prinzipiell bestreiten, und die angeführte Parallele: I 26,5 triduum morati nach die quarto, veranlasst vielleicht nur die Bemerkung, dass es sich eben hier doch nicht um Einfügung eines ganzen Satzes handelt; aber ich halte es doch für Pflicht, in erster Linie nach mechanischen Ursachen zu suchen, welche die Herausgeber nötigten, am Text zu korrigieren. Vgl. z. B. V 1,2: α: in reliquis utimur maribus β: in reliquis maribus uti adsueverant, wo in β -mur weggeblieben war.

7) I 49,1—3: Ubi eum (Ariovistum) castris se tenere intellexit . . . ultra eum locum, quo in loco Germani consederant, circiter passus sexcentos ab his, castris idoneum locum delegit acieque triplici instructa ad eum locum venit. Primam et secundam aciem in armis esse, tertiam castra munire iussit. Hic locus ab hoste circiter passus sexcentos, uti dictum est, aberat. Eo . . . Ariovistus misit. — Hierzu bemerkt Dittenberger: „Das in unmittelbarer Nähe fünfmal wiederholte locus zeigt, wie Cäsar dem Streben nach Deutlichkeit die Rücksicht auf Eleganz opfert.“ Damit ist wenigstens zugestanden, dass der Stil schlecht ist. Aber gerechtfertigt ist die unbeholfene Darstellungsform durch das angebliche Streben nach Deutlichkeit nicht, weil sich die Sache un-

schwer klar und schön zugleich ausdrücken liess, so dass also Cäsar ein Stümper gewesen sein müsste. Oder hat er sich 27,2 in eo loco, quo (VI 9,3 supra eum locum, quo) undeutlich ausgedrückt, weil er das Substantiv hier nicht auch, wie oben, nach der Gepflogenheit des Kurialstils neben dem Relativ wiederholt hat? Ganz unerhört aber ist hier die wörtliche Wiederholung der Entfernungsangabe unter Rückverweisung auf das zwei Zeilen zuvor Gesagte. J. Lange hat mit Recht bemerkt (J. J. 143,204), dass ein ähnlich krasser Fall sich sonst nicht finde, und man sieht ja auch wirklich nicht ein, was mit der Wiederholung bezweckt werden soll. Es gibt also nur die zwei Möglichkeiten: entweder ist der Satz Hic—aberat ursprünglich; dann ist die erste Angabe interpoliert; oder aber er ist selbst ein Nachtrag. In beiden Fällen aber muss die Verweisungsformel als unecht betrachtet werden, die hier nur den Wert einer Entschuldigung haben kann. Lange hat die Worte ad eum locum venit und Hic locus—aberat getilgt. Doch könnte, wie gesagt, auch das Vorhergehende eine Glosse enthalten. Da 48,2 ein ähnlicher Gedanke so ausgedrückt ist: milibus passuum duobus ultra eum (Caesarem) castra fecit, könnte es in unserm Fall geheissen haben: Ubi eum castris se tenere Caesar intellexit, ultra eum castris idoneum locum delegit. Das hinter ultra stehende eum ging auf Ariovist, liess sich aber auch auf das folgende locus beziehen. Es war also eine Zweideutigkeit vorhanden, welche einen Erklärer veranlassen konnte, anzumerken: ultra eum sc. locum, quo in loco consederant, circiter passus sexcentos ab his. Die Worte enthalten nichts, was man dem Text selbst nicht entnehmen könnte. Der Redakteur aber, welcher sie dem Text einverleibte, hat dann auch das entschuldigende uti dictum est eingefügt. Eine ähnliche Glosse konstatierten wir vorhin VIII 15,5 im Text, wo zu den Worten permanere eodem loco in § 4 angemerkt war: ubi consederant, was dann mit verschiedenen anderen Randbemerkungen zusammen hinter dem folgenden Fasces aufgenommen wurde.

Wir werden also im Interesse Cäsars handeln, wenn wir unsere Stelle für überarbeitet erklären. Wem dies nicht möglich ist, der sollte wenigstens zugeben, dass der Stil des I. Buches von dem des VII soweit absteht, dass beide nur nach längerem Zwischenraum geschrieben sein können. Denn entweder ist Buch I in hervorragender Weise interpoliert, oder es ist in einem viel unvollkommeneren Stil geschrieben als das siebte. Hellwig (Pleonasmus bei Cäsar. Pr. 1889) hebt wiederholt hervor, dass jene an altväterische Umständlichkeit erinnernde breite Ausdrucksweise zunächst nur im I. Buch in auffallendem Umfang sich findet.

8) Zu dem mehrfach erwähnten ut ante dictum est I 16,2 bemerkt Dittenberger: „Bei Verweisungen auf Vorhergehendes braucht C. entweder diesen oder einen ähnlichen unpersönlichen Ausdruck oder den den Begriff der Persönlichkeit abschwächenden Plural: ut supra diximus u. ähnl., nicht ut dixi, weil im histor. Stil die Person des Erzählers nicht in den Vordergrund zu treten hat. Doch findet sich II 24,1 dixeram IV 27,2 demonstraveram.“ Es wäre noch beizufügen IV 17,1 u. 16,2 commemoravi, und auch an video VI 24,2 und mihi VI 14,4 zu erinnern. Dann kommen also im B. Gall. 4 + 2 Stellen in der 1. Person des Sing. vor, so dass diese durchaus als Ausnahme erscheint. Dagegen steht der kommunikative Plural in Verweisungen 36mal, und etwa 5mal in verwandten Fällen Die unpersönliche d. h. passivische Ausdrucksweise aber findet sich nur 9mal. Es sind demnach speziell von den 49 Verweisungen des B. Gall. 40 (36 + 4) persönlich, 9 unpersönlich, und die letztere Form bildet nicht, wie man nach D.'s Anmerkung erwarten sollte, die Regel, sondern die Ausnahme. Da wir oben S. 16 gesehen haben, dass Cäsar die unpersönliche Form prinzipiell da gebraucht, wo er von seinen Thaten erzählt, werden wir uns sogar wundern, dass er sie dennoch an Stellen, wo er als Autor spricht, so oft verwendet hat. Im B. civile hat er allerdings das Passiv öfter, doch lassen wir dies Werk hier absichtlich aus dem Spiel. Besehen wir uns die 9

Fälle genauer, so fällt auf, dass 6 mit dictum est gebildet sind, das im B. civ. überhaupt nie steht, und nur 3 mit demonstratum est*); sodann, dass dictum viermal mit dem minder korrekten, weil dem rednerischen Stil angehörigen ante verbunden ist, nie mit supra. Cäsar verwendet in beiden Werken supra 39mal, ante nur 7(8)mal und nur im B. Gall.; die eine Stelle des B. civ. (3,100,1) lässt verschiedene Deutung zu. Es erscheint demnach ante als das Ungewöhnliche.**) Da ferner Hirtius in seinen beiden Büchern konsequent das Aktiv benutzt, wo er auf eigene Worte verweist (VIII docui 10,4; 19,2; 44,2 scripsi 44,3 commemoravi 47,2 Alex. demonstravi 30,5 demonstravimus 28,2 docuimus 33,2 scripsi 35,3 scripsimus 69,1; 78,2), dagegen das Passiv, wo fremde Schriften angezogen werden (VIII 4,3 demonstratum est 30,1 cognitum est 15,5 declaratum est, dazu Caesar exposuit 38,3 und Alex. 4,1 demonstratum est), so wird man auch um deswillen auf die passivischen Verweisungen im B. Gall. ganz besonders sein Augenmerk richten müssen. Nun haben wir oben gesehen, dass von den dort verdächtigten Stellen nicht weniger als vier: I 1,5; 16,2; 49,3; III 20,1 dieses fremdartige (ante) dictum est aufweisen, so dass es geradezu als Kennzeichen der Interpolation erscheint, und speziell die drei S. 33-35 besprochenen geographischen Stellen sind durch die Formel in noch engere Verbindung gebracht. Wenn wir daher IV 35,1 lesen: Commius Atrebas, de quo ante dictum est, so kommt von selbst der Gedanke, dass der nämliche Redakteur auch über Commius etwas eingeschoben haben müsse. Die Frage, worauf sich IV 35,1 bezieht, lassen wir, um nicht befangen zu erscheinen, durch Dittenberger und Dinter beantworten. Beide verweisen uns auf IV 21,7, d. h. auf die S. 32 behandelte Stelle, an welcher zwei Relativsätze nachgetragen sind, und welche

*) I 1,5; 16,2; 49,3 III 20,1 IV 35,1 V 6,1 sowie II 9,3; IV 28,1 VI 25,1.

**) Ich halte alle Stellen des B. G, die mit ante oder passivem Verweisungswort gebildet sind, für unecht, kann sie jedoch hier nicht sämtlich behandeln. Ebenso ist komparatives uti st. ut immer unecht.

wiederum mit I 28,5 (vergl. S. 28) zusammenhängt. Vgl. S. 33. Demnach sind die beiden für die Abfassungszeit des B. Gall. so wichtigen Sätze von derselben Hand überarbeitet wie die drei zusammenhängenden geographischen Stellen, so dass wir nunmehr den Beweis für eine förmliche Redaktion des B. Gallicum in Händen haben. Da die Bojer erst nach dem 7. Kriegsjahr mit den Häduern gleichgestellt wurden, muss sie nach dieser Zeit erfolgt sein. Gegen Cäsar spricht nicht nur dictum est, sondern auch ante, zugleich aber auch die ungeschickte Form der Anfügung und die Beobachtung, dass teilweise erläuternde Glossen mit dem Text verschmolzen wurden, so besonders: I 49,3 s. oben S. 41. Alle diese Umstände müssen aber auch gegen Hirtius geltend gemacht werden, dem ante dictum est ebenso fremd ist. Sehr alt dürfte die Redaktion sein, deren Spuren wir hier vor uns haben; doch möchte ich über die Zeit, die Person und den Umfang keine bestimmte Meinung äussern.

Dem dictum-Redakteur gehört aber auch noch V 6, 1: Dumnorix Haeduus, de quo ante a nobis dictum est. Hier liegt die Sache insofern etwas anders, als der Ausdruck durch a nobis eine subjektive Färbung erhält und einem diximus gleichkommt. Indes schwanken die Kodices nicht nur zwischen a nobis und ab nobis, zwischen ante und antea, sondern sie stellen auch a nobis bald hinter bald vor ante. Folglich ist gerade a nobis ganz unsicher, und ich zweifle nicht, dass es spätere Zuthat ist, und dass das einfache ante dictum est hergestellt werden muss. Dagegen kann ich hier nicht mit Bestimmtheit sagen, wo der Redakteur etwas nachgetragen hat, habe jedoch Verdacht gegen den oben S. 31 besprochenen Satz I 18, 10. Aber auch I 16,2 gehört zu dem Abschnitt über Dumnorix, und dort haben wir ja bereits einen Nachtrag konstatiert. Vgl. S. 34-35.

Ich darf nicht verschweigen, dass das I. Buch nur drei Verweisungen enthält, und dass diese alle mit dictum gebildet sind. Vgl. S. 43. A. 1. Man könnte also glauben, dass sich Cäsar ursprünglich dieses Wortes bedient habe, um

es später fallen zu lassen. Indes sind eben doch die drei Stellen deutlich interpoliert, und dann findet es sich in den anderen Büchern neben zahlreichen abweichenden Formeln nur an den zwei Stellen, die sich auf Buch I beziehen, und an der Commiusstelle. Sie gehören also erst der Zeit an, wo Buch I mit den übrigen und diese unter sich in engere Verbindung gesetzt wurden. Diese Sammelausgabe aber ist weder mit α noch mit β identisch, sondern die Voraussetzung für beide, und ich würde immer noch lieber sie mit Augustus und der Palatina in Zusammenhang bringen als eine von jenen. Dagegen muss ich Menge beistimmen, wenn er verneint, dass das, was wir besitzen, die julianische Ausgabe ist, und bezweifelt, ob Cäsar selbst überhaupt eine „förmliche" Gesamtausgabe veranstaltet hat. Im besten Fall handelt es sich um eine in seinem Auftrag hergestellte Sammelausgabe.

Schlusswort.

Das Material, welches unsere Untersuchung für die Beurteilung der Hauptfrage lieferte, ob wir nämlich in unserem Cäsartext ein annähernd getreues Abbild des ursprünglichen erblicken dürfen oder nicht, wird eher zu gunsten einer verneinenden als einer bejahenden Antwort benützt werden können. Wenn nun M. Gitlbauer (Philol. Streifzüge S. 108) sagt, er sei zur Überzeugung gelangt, dass der Cäsartext fast bis zur Unkenntlichkeit mit Glossen und Interpolationen übersät sei, so ist damit gewiss über das Ziel hinaus geschossen. Doch hat auch der vorsichtigere W. Paul (Z. f. d. G. W. 35,291) versucht, „die Erkenntnis fester zu begründen, an wie vielen Stellen die Schrift in ihrer heutigen Gestalt die Autorschaft eines Mannes verleugnet, von dessen geistiger Bedeutung, Darstellungsgabe und Sprachgewandtheit seine eigenen Zeitgenossen nicht glaubten grossartig genug denken zu können."

R. Menge bringt seine Zweifel zum Ausdruck, indem er sagt: „Wir müssen uns bequemen, Cäsars Kommentarien über den gall. Krieg in der Ausgabe des Hirtius zu lesen. Ob wir aber je weiter kommen werden, liegt im Schosse der Zukunft“ (Pr. 1889. S. 17. A.). H. Meusel sodann hat die richtige Konsequenz aus solchen Anschauungen gezogen, indem er begonnen hat, die Wahrheit jenseits von α und β zu suchen und der gesunden Vernunft sowie den Regeln, welche die Beobachtung des cäsarischen und des allgemeinen Sprachgebrauches ergeben, mehr zu trauen, als den Zufälligkeiten einer nichts weniger als vertrauenerweckenden Überlieferung. Seine Ausgabe zeigt denn auch die Neigung, Glosseme in grösserer Zahl anzunehmen, und charakteristisch ist das Bekenntnis, welches Th. Mommsen nach Durchsicht derselben abgelegt hat. Er schreibt (J. B. 20,198): „Der gute Glaube, in dem ich wenigstens bisher mich befunden habe, dass die gallischen Commentarien uns recht leidlich überliefert seien, ist der Uberzeugung gewichen, dass diese freilich in besserer als die des Bürgerkrieges, aber dennoch in einer Gestalt uns vorliegen, welche zwar weniger crasse Fehler aufweist als die Bücher des Livius und Tacitus, aber umsomehr durch willkürliche Correktur gelitten hat.“

Man sieht aus diesen Worten, dass es an der Zeit ist, die Cäsarfrage ernstlich in Angriff zu nehmen. Als ein kleiner Beitrag zu ihrer Lösung will auch die vorliegende Untersuchung aufgefasst sein.

Fürth im März 1899.